



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL):
Änderung der Regelungen zum Demografiefaktor

Berlin, 26.06.2017

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 29.05.2017 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu den Änderungen der Regelungen zum Demografiefaktor in der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) aufgefordert.

Die Bedarfsplanungs-Richtlinie von 2012 sieht die Modifikation der Allgemeinen Verhältniszahlen durch einen Demografiefaktor vor, der sich durch Altersfaktoren und einen Leistungsbedarfsfaktor berechnet. Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte die Einführung arztgruppenspezifischer Leistungsbedarfsfaktoren damit begründet, dass sich für eine Reihe von Fachgruppen deutlich gesteigerte Leistungsumfänge für die ältere Bevölkerung im Vergleich zur jüngeren Bevölkerung ergeben. Mit dem Leistungsbedarfsfaktor werden von daher pro Planungsbereich und Arztgruppe die veränderten Versorgungsbedarfe der älteren im Vergleich zur jüngeren Bevölkerung abgebildet.

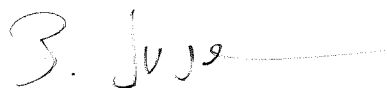
Gemäß § 9 Abs. 9 Bedarfsplanungs-Richtlinie tritt der Leistungsbedarfsfaktor fünf Jahre nach Inkrafttreten der Bedarfsplanungs-Richtlinie außer Kraft. Die Befristung wurde in den Tragenden Gründen zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Neufassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie damit begründet, dass der Leistungsbedarfsfaktor abhängig von der zukünftigen Entwicklung der medizinischen Versorgung, der Gestaltung von Vergütungssystemen sowie weiteren Faktoren ist und somit nach fünf Jahren neu vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu bestimmen ist.

Den nun vorgelegten Tragenden Gründen ist zu entnehmen, dass aus Sicht des Gemeinsamen Bundesausschusses „die derzeitige Systematik des Demografiefaktors (...) weiterhin das derzeit beste verfügbare Verfahren“ darstellt. Aus diesem Grunde soll nach übereinstimmender Auffassung der Leistungsbedarfsfaktor zum 31.12.2017 nicht außer Kraft treten, sondern weiterhin gültig bleiben. Der GKV-Spitzenverband will die Laufzeit um zwei Jahre verlängern, die KBV beabsichtigt die Befristung ersatzlos zu streichen.

Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet die Fortschreibung des Leistungsbedarfsfaktors als Bestandteil des Demografiefaktors. Angesichts der deutlichen Zustimmung zu der derzeitigen Systematik des Demografiefaktors und zur Vermeidung des Aufwandes, den eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie bei einer erneuten Verlängerung der Laufzeit des Demografiefaktors verursachen würde, spricht sich die Bundesärztekammer dafür aus, auf eine erneute Befristung des Leistungsbedarfsfaktors zu verzichten. Sofern im Rahmen der Reform der Bedarfsplanung ein neuer, überzeugender Ansatz zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung gefunden wird, steht es dem Gemeinsamen Bundesausschuss frei, den Demografiefaktor entsprechend auszugestalten.

Berlin, 26.06.2017



Dipl.-Ökonomin Britta Susen, LL.M.
Stv. Leiterin Dezernat 1 -
Versorgung und Bevölkerungsmedizin